

**Satzung  
über die an der Hochschule Augsburg zu erhebenden Gebühren  
in berufsbegleitenden Studiengängen und für Gaststudierende  
vom 29. Juni 2011**

***In der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 26. Januar 2016***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und §§ 2, 3 Abs. 2, 5 der Hochschulgebührenverordnung vom 18. Juni 2007, GVBl. S 399 in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Hochschule Augsburg erhebt für berufsbegleitende Studiengänge, sonstige Studien und für das Studium von Gaststudierenden Gebühren.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für berufsbegleitende Studiengänge beträgt pro Semester höchstens 2000 Euro. In berufsbegleitenden ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studiengängen beträgt die Gebühr höchstens 3000 Euro pro Semester.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für ein Gaststudium beträgt mindestens 100 Euro. <sup>2</sup>Wenn zwischen 5 und 8 Semesterwochenstunden belegt werden, beträgt die Gebühr 200 Euro, bei mehr als 8 Semesterwochenstunden 300 Euro.

(3) <sup>1</sup>Der Gebührenrahmen für die sonstigen Studien beträgt 10 Euro bis 200 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Hochschule durch Vertrag mit den Teilnehmenden.

(4) Die Gebühr ist zu Studienbeginn mit der Einschreibung, ansonsten mit der Rückmeldung fällig.

**§ 3  
Gebührenermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 kann ermäßigt werden, wenn Studierende Lehrangebote nicht nachfragen, weil deren zugeordnete Leistungen angerechnet wurden.

(2) Die Ermäßigung beträgt höchstens 100 Euro pro ECTS, dabei ist zu beachten, dass ein Sockelbetrag von 500 Euro pro Semester nicht unterschritten werden darf.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 2 erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des nach der Studien- und Prüfungsordnung nicht abgerufenen Betreuungsaufwands im erlassenen Modul.

**§ 4  
Gebührenerlass**

Besteht an der Durchführung eines speziellen Angebots des weiterbildenden Studiums ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule gemäß § 3 Abs. 2 der HSchGebV die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.

§ 5  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2011.

Augsburg, 29. Juni 2011

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2011.